

Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB
für den Bereich Hauptstraße Wyler
in der Gemeinde Kranenburg

Begründung
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)



Auftraggeber

Gemeinde Kranenburg
Klever Straße 4
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Oktober 2020

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Satzung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Inhalte der Ergänzungssatzung.....	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Bauweise	4
3.3	Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden	4
3.4	Schutz, Pflege,Entwicklung von Natur und Landschaft	4
3.5	Schutz vor Lärmauswirkungen	4
4.	Einfügungsgebot.....	5
5.	Erschließung.....	5
6.	Hinweise.....	5
7.	Änderung im vereinfachten Verfahren.	6
7.1	Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren	6
7.2	Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.	6
8.	Natura 2000	7
9.	Planungsrechtliche Vorgaben	7
9.1	LEP, Regionalplan	7
9.2	Flächennutzungsplan	8
9.3	Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	8
10.	Immissionen	8
10.1	Lärmimmissionen.....	8
10.2	Geruchsmissionen.....	8
11.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	9
11.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs.. ..	9
11.1.1	Erhalt und Schutz der Straßenbäume	9
11.2	Ort- und Landschaftsbild	10
11.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.....	10
12.	Artenschutz	11
12.1	Biotoptypen im Plangebiet.....	11



12.2	Vorbelastung, Wirkfaktoren	11
12.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	11
12.4	Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	11
12.4.1	Säugetierarten	11
12.4.2	Vogelarten.....	11
12.4.3	Art für Art-Prüfung Steinkauz	12
12.4.4	Zusammenfassung.....	12
13.	Umweltbericht	19
14.	Durchführung der Planung	19
15.	Flächenbilanz	19
16.	Anlagen	20

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....</i>	<i>12</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1:</i>	<i>Lage der Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Ortsteil Wyler in der Gemeinde Kranenburg.....</i>	<i>1</i>
<i>Abb. 2:</i>	<i>Biotoptypen im Plangebiet.....</i>	<i>2</i>
<i>Abb. 3:</i>	<i>Blick auf das Plangebiet von der Hauptstraße aus</i>	<i>3</i>



1. Anlass und Ziel der Satzung

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt die maßvolle Ausweisung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft Wyler in Form einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB. Nach Gesprächen mit der Bezirksregierung Düsseldorf erkennt die Bezirksregierung an, dass die vorhandenen Baumöglichkeiten aufgrund der Eigentümer- und Nutzungsstruktur überwiegend nicht aktiviert werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Landesplanung bereit, in den Dörfern an geeigneten Standorten maßvoll eine bauliche Entwicklung zuzulassen. Eine Größenordnung wurde nicht konkret vorgegeben, bewegt sich aber um 3 bis 6 Grundstücke je Ortsteil. Voraussetzung ist in allen Fällen die effektive Steuerung des Eigenbedarfes in der Form, dass die Gemeinde die Flächen erwirbt, vorhält und anschließend ausschließlich zur Eigenbedarfsentwicklung der Dörfer weiterveräußert.

Über die Verortung möglicher Erweiterungsbereiche wurden zwischenzeitlich mit der Regionalplanungsbehörde weitere Gespräche geführt. In die Beurteilung flossen städtebauliche Belange ein mit der Zielsetzung, das Ortsbild abzurunden sowie den Erweiterungsbereich möglichst nah an den jeweiligen Ortsmittelpunkt zu verorten. Ferner wurden Restriktionsräume, (Natur- oder Landschaftsschutzfestsetzungen) in die Überlegungen einbezogen. Hieraus resultiert der vorliegende Geltungsbereich.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, um eine mäßige weitere Wohnbauentwicklung in Wyler zu ermöglichen.

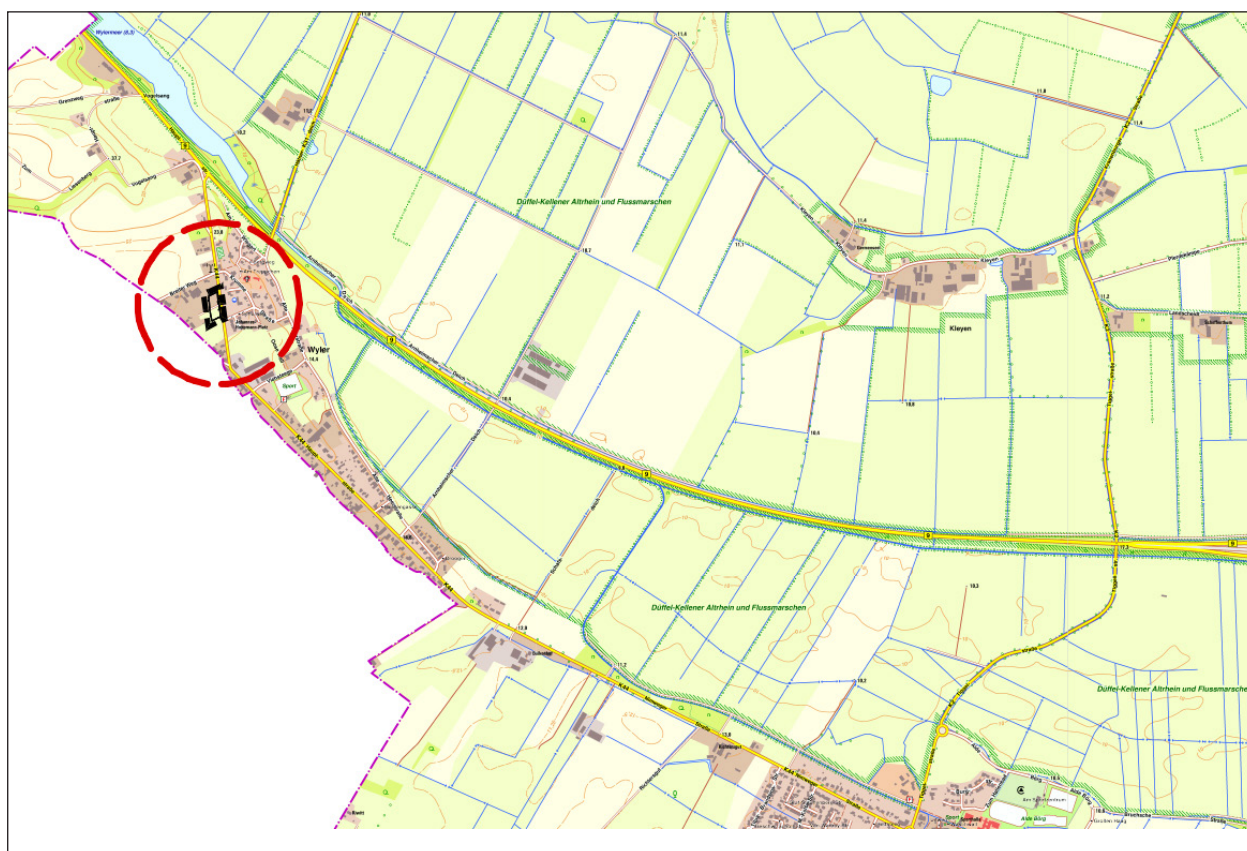


Abb. 1: Lage der Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung im Ortsteil Wyler in der Gemeinde Kranenburg
(Kartengrundlage: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))





Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von der Hauptstraße aus
Die Straßenbäume und das Gebiet der nördlichen Baufläche (oben), das Gebiet der südlichen Baufläche mit Privatweg (unten)



3. Inhalte der Ergänzungssatzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Maß der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Damit soll die Nutzung der vorhandenen dörflichen Siedlungsstruktur entsprechen.

3.2 Bauweise

Im gesamten ausgewiesenen Dorfgebiet ist nur eine Bebauung durch Einzel- oder Doppelhäuser innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Die Baugrenze ist so gewählt, dass keine Bebauung innerhalb der Kronentraufbreite der Straßenbäume erfolgen kann.

3.3 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

In Wohngebäuden ist pro vollendeter 250 m² Grundstücksfläche je eine Wohneinheit zulässig, maximal jedoch nicht mehr als 4 Wohneinheiten. Die Anzahl der möglichen Wohneinheiten errechnet sich somit als Quotient aus Grundstücksgröße geteilt durch 250 m², wobei bei einer Grundstücksfläche größer 1.000 qm pro Wohngebäude als Obergrenze nicht mehr als 4 Wohneinheiten entstehen dürfen.

3.4 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Erhalt der Straßenbäume wird festgesetzt. Die Bäume sind als Alleebäume zu schützen und zu erhalten. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die dargestellten Bäume nicht gefährdet werden, gegebenenfalls sind Wurzelbrücken zu verwenden. Die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind anzuwenden.

3.5 Schutz vor Lärmauswirkungen

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßen- und Schienenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen R'_{w,ges} des Außenbauteils sind gekennzeichnet.

Lärmpegelbereich in dB(A)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80

Fenster von nachts genutzten Räumen (i. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes - sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als L_m = 45 dB(A) [DIN 18005-1 Bbl. 1] vorliegen - zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes R'_{w,ges} zu berücksichtigen. Ausnahmen können zugelassen werden.



Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

4. Einfügungsgebot

Die Bestimmungen nach § 34 (1) BauGB, wonach innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, bleiben durch die Satzung unberührt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entsprechend der Bebauung in der Umgebung sollen die geplanten Wohnhäuser im Ergänzungsbereich der Satzung als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die im Satzungsplan dargestellte überbaubare Grundstücksfläche passt sich hinsichtlich des Abstandes zur Straße und hinsichtlich der Tiefe ebenfalls der umgebenden prägenden Bebauung an.

5. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebiet erfolgt durch die angrenzende Hauptstraße (Kreisstraße K44). Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

6. Hinweise

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}). Eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB ist nicht erforderlich.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35 (Öko-Konto im Bereich der Ortslage Grafwegen) können entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf von 9.600 Ökopunkten dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet werden.



7. Änderung im vereinfachten Verfahren.

7.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b¹, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen³ und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind⁴.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann⁵

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

7.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst ca. 3.190m². Darin enthalten ist ein Privatweg, der als Zufahrt zu einem weiter westlich gelegenen Wohngrundstück dient. Die Wohnbaufläche ist dadurch zweigeteilt und umfasst insgesamt 3.000 m². Es können dadurch nur vier bebaubare Grundstücke entsprechend der Vorgabe einer mäßigen Wohnbauflächenentwicklung entstehen. Die Fläche des Plangebiet wird größtenteils als intensives Grün-

1 § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.

2 Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

4 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.

5 § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



land genutzt. Die private Zufahrt zum westlich gelegenen Grundstück ist mit einer wassergebundenen Decke versehen und bleibt erhalten. Die angrenzenden Straßenbäume sind zu schützen und zu erhalten. Höherwertige Biotopstrukturen sind somit durch die Planung nicht betroffen. Der Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist wegen des wenig strukturierten Biotopzustandes und Aufrechterhaltung des Einfügungsgebotes nach § 34 (1) BauGB (siehe Kap. 4) insgesamt ausgleichbar.

Natura 2000 Gebiete oder sonstige Schutzausweisungen sind durch die Planung nicht betroffen.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können. Lärmeinwirkungen durch Verkehrslärm sowie Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe sind durch Maßnahmen ausgleichbar bzw. planungsrechtlich ausreichend (siehe 10 auf Seite 8).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird damit nicht vorbereitet oder begründet, Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

8. Natura 2000

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Nördlich, in einem Abstand von 300 m zum Plangebiet, befinden sich die Natura-2000-Gebiete Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4202-401) und das FFH-Gebiet Wyler Meer (Teilfläche des NSG Duffel, DE-4101-301). Der Mindestabstand ist damit gerade gegeben. Durch die Planung entstehen maximal 4 Einzel- oder Doppelhäuser. Zudem wird das Plangebiet durch die nördlich gelegene Bebauung, die zwischen dem Geltungsbereich und den Schutzgebieten liegt, ausreichend abgeschirmt. Erhebliche Auswirkung auf die genannten Natura-2000-Gebiete infolge stofflicher Immissionen oder optischer Reize sind durch die Planung daher nicht zu erwarten.

9. Planungsrechtliche Vorgaben

9.1 LEP, Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet in seiner zeichnerischen Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagernde, sonstige Darstellungen bestehen nicht. Die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Allge-



meiner Freiraum- und Agrarbereich“ widerspricht nicht dem Vorhaben, da Innenbereichssetzungen nicht als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt werden.

9.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt den Bereich der geplanten Ergänzungssatzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Realisierung der geplanten Satzung steht dem nicht grundsätzlich entgegen, da zum einen sich in dem Bereich westlich Hauptstraße weitere Wohngrundstücke befinden und zum anderen die geplante Bebauung dem Innenbereich zuzuordnen ist, wobei diese sich durch das Einfüegebot nach § 34 BauGB in den Bestand eingliedern wird.

9.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

10. Immissionen

10.1 Lärmimmissionen

Da das Plangebiet unmittelbar an der Kreisstraße K44 (Hauptstraße) angrenzt, wurde eine Verkehrslärmimmissionsprognose durchgeführt¹.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die mit der Eigenart des geplanten Baugebietes verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen in Teilbereichen des Plangebietes nicht erfüllt werden. Die im Rahmen der Abwägung häufig herangezogenen Grenzwerte der [16. BImSchV], welche als Grenze zur erheblichen Belästigung durch Verkehrsgerausche betrachtet werden können, werden in der Nachtzeit teilweise ebenfalls noch überschritten. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird für den Prognosefall nicht überschritten. Aufgrund der festgestellten Immissionssituation im Plangebiet sollte möglichst ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen planungsrechtlich abgesichert werden. Diese Maßnahmen sind als textliche Festsetzung in den Satzungsplan mitaufgenommen worden. Dadurch werden die Lärmauswirkungen planungsrechtlich ausgeglichen.

10.2 Geruchsmissionen

Da sich das Plangebiet in dörflicher Umgebung mit ansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe befindet wurde eine unmittelbar an der Kreisstraße K44 (Hauptstraße) angrenzt, wurde eine Geruchsmissionsprognose durchgeführt².

Die Untersuchungen zum Immissionsschutz haben Folgendes ergeben:

Genehmigter Bestand

Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 15 % und 16 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach teilweise oberhalb des Immissionswertes gemäß Geruchsmissions-Richtlinie [GIRL] für Dorfgebiete (IW = 15 %).

¹ Uppenkamp und Partner (2020): Immissionsschutz-Gutachten, Verkehrslärmimmissionsprognose zur Innenbereichssetzung Wyler

² Uppenkamp und Partner (2020): Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsmissionsprognose im Rahmen der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich Hauptstraße des Ortsteils Wyler der Gemeinde Kranenburg



Da sich das Plangebiet im Übergang zum Außenbereich befindet, ist nach Punkt 3.1 der Auslegungshinweise der [GIRL] jedoch die Festlegung von Zwischenwerten möglich. Allgemein sollten die Beurteilungsflächen jedoch den nächsthöheren Immissionswert (im vorliegenden Fall den Immissionswert für den Außenbereich (20 %)) nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der [GIRL] weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Durch die Überschreitung sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der [GIRL] zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Geplanter Zustand

Die im Umfeld von zwei Tierhaltungsanlagen befindliche Bestandsbebauung (Wohnbebauung an den Straßen Oude Kleefsebaan, Breiter Weg, Hauptstraße, Schulweg) führt dazu, dass drei weitere Tierhaltungsanlagen bereits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind¹. Zusätzliche Einschränkungen durch die Umsetzung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Wyler sind für die zwei Tierhaltungsanlagen im Umfeld nicht zu erwarten. Eine Tierhaltungsanlage wird bereits durch die angrenzende Bestandsbebauung (Breiter Weg 7, Breiter Weg 13A, Krumme Straße) in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Für den Fall, dass sich diese Tierhaltung in Richtung des Plangebietes (nach Osten/Südosten) erweitern will, können zusätzliche Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten durch das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung für eine der untersuchten Tierhaltungsanlagen kein konkreter Antrag auf Erweiterung vorlag, wurde auf eine detailliertere Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten dieser Tierhaltung verzichtet.

Insgesamt bleiben die Geruchs-Immissionswerte, die auf das Plangebiet einwirken können, damit zumutbar.

11. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanung des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

11.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs.

11.1.1 Erhalt und Schutz der Straßenbäume

Zum Schutz und Erhalt der angrenzenden Straßenbäume werden die Baugrenzen so angelegt, dass eine Bebauung nur außerhalb der Kronentraufbreite der betroffenen Bäume möglich ist. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Straßenbäume nicht gefährdet werden. Die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind anzuwenden.

¹ siehe dazu Lagepläne und Immissionsstandorte in Uppenkamp und Partner (2020): Immissionsschutz-Gutachten, Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich Hauptstraße des Ortsteils Wyler der Gemeinde Kranenburg



11.2 Ort- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist dem Innenbereich der Ortschaft Wyler zuzuordnen, mehr oder weniger umgeben von der örtlichen Siedlungsstruktur. Der Geltungsbereich ergänzt somit im gewissen Sinne das Ortsbild und wird von nahezu allen Seiten durch vorgelagerte, einzelne Wohngrundstücke eingebunden (Abb. 2 auf Seite 2). Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

11.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden durch Maßnahmen geschützt und erhalten. Sie werden daher nicht in die Bilanz einbezogen. Bei der Bewertung des Planungszustandes wurde ein Verhältnis von versiegelter Fläche zu Gartenfläche von 60 % bzw. 40 % angenommen. Diese Verhältnis entspricht in der Regel den Bedingungen bei Wohngrundstücken.

Die Gegenüberstellung erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						
wassergebundene Decke, private Zufahrt	1.3	191	1	1	1	191
Grünland	3.2	3.000	4	1	4	12.000
Gesamtwert A		3.191				12.191
B) Zustand nach Darstellung der Satzung						
versiegelte Fläche in gemischter Baufläche (Dorfgebiet) 60 % der Grundstücksfläche"	1.1	1.800	0	1	0	0
wassergebundene Decke, private Zufahrt	1.3	191	1	1	1	191
Garten strukturarm in gemischter Baufläche (Dorfgebiet), 40 % der Grundstücksfläche	4.1	1.200	2	1	2	2.400
Gesamtwert B		3.191				2.591
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-9.600

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen entsteht durch die Planung ein rechnerisches Defizit von 9.600 Ökopunkten, das durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle oder durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Kranenburg ausgeglichen werden muss. Die externen Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen in der Gemarkung Kranenburg, Flur 24, Flurstücke 27, 30, 31 und 35 (Öko-Konto im Bereich der Ortslage Grafwegen) können entsprechend dem erforderlichen Ausgleichsbedarf von 9.600 Ökopunkten dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet werden.



12. Artenschutz

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden. Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 20.05.2020.

12.1 Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 3.191 m² besteht in erster Linie aus intensiven Grünland (Pferdeweide, Abb. 3 auf Seite 3). Die Umgebung ist durch die Siedlungsstruktur der Ortschaft Wyler geprägt mit Wohnbaunutzung in Kombination mit einzelnen Gehöften, auf deren Grundstücken älterer Baumbestand zu finden ist (Abb. 2 auf Seite 2). Östlich direkt angrenzend verläuft die Hauptstraße (Kreisstraße K 44), an der sich das Zentrum der Ortschaft mit weiteren Wohnbauflächen anschließt.

12.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Östlich direkt angrenzend verläuft die Hauptstraße (Kreisstraße K 44). Die Tiefe der vorgesehenen Grundstücke beträgt ca. 35 m. Daher liegt nahezu das gesamte Plangebiet im Einwirkungsbereich der Störungen durch die K44.

12.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche von ca. 3000 m² im Einwirkungsbereich einer Kreisstraße ist relativ unwahrscheinlich. Während der Begehung wurden keine Vorkommen beobachtet. Das Fundortkataster des FIS (Abruf 20.05.2020) weist auch kein Vorkommen einer planungsrelevanten Art im Plangebiet aus. In ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet ist ein älterer Fundort des Steinkauzes aus dem Jahr 2000 ausgewiesen. Daher erfolgt eine Art-für-Art Prüfung für diese Art.

Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4101/4 eine Abschichtung auf den Biototyp intensives Grünland (Fettwiese, Fettweide, Tabelle 2 auf Seite 12).

12.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biototyp Grünland des Messtischblattquadranten 4101/4 werden nur Vogelarten aufgeführt. Arten anderer Tier -und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 2 auf Seite 12 zusammengefasst.

12.4.1 Säugetierarten

Die Tabelle 2 auf Seite 12 weist keine Säugetierarten für den Lebensraum Grünland im Plangebiet aus. Selbst die Zwergfledermaus, die häufig in Ortschaften vorkommt ist nicht ausgewiesen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Gehöfte in der Nähe ist deren Vorkommen jedoch nicht gänzlich unwahrscheinlich. Betroffenen wäre insgesamt nur eine kleine Fläche, die als Jagdrevier nutzbar wäre. Durch die Gärten der geplanten Bebauung entstehen jedoch auch neue potenzielle Jagdreviere. Eine Betroffenheit von Fledermausarten kann dadurch ausgeschlossen werden. Insgesamt hat der Geltungsbereich somit keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für Fledermausarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

12.4.2 Vogelarten

Für alle in Tabelle 2 auf Seite 12 aufgeführten Vogelarten stellt die intensive Grünlandfläche wegen ihrer geringen Dimension und der Lage im Störungsbereich der K44 kein essenzielles Habitat dar. Nisthabita-



te für Bodenbrüter sowie Rast- und Ruhestätten für Rastvogelarten können auf der Fläche ausgeschlossen werden.

Nutzbar wäre das Plangebiet unter Umständen für Schwalbenarten oder Greifvogelarten als Jagdrevier. Durch die geringe Flächengröße, der Störung durch die K44 und durch die Biotopausstattung bietet das Plangebiet jedoch grundsätzlich kein essenzielles Habitat für Vogelarten. Vergleichbare Habitats in optimaler Ausprägung sind zudem in der Umgebung ausreichend vorhanden. Daneben können durch die Anlage der Gärten auf den Wohngrundstücken potenziell neue Habitats entstehen.

Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für die relevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

12.4.3 Art für Art-Prüfung Steinkauz

Der Steinkauz ist am Rande des Dorfgebiet von Wyler, in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet im Jahre 2000 nachgewiesen worden (FIS NRW). Im Bereich der Vorhabenfläche ist jedoch kein Vorkommen vorhanden. Die Bäume an der Straße weisen keine Hohlstellen auf, die als Niststätten dienen könnten. Die Grünlandfläche stellt angesichts der umliegenden ausgedehnten Grünlandflächen auch kein essenzielles Jagdrevier für diese Art dar. Der Erhaltungszustand der Steinkauzpopulation im Kreisgebiet ist zudem noch als günstig eingestuft. Eine Beeinträchtigung der lokalen Steinkauzpopulation durch das Vorhaben kann damit insgesamt ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang.

12.4.4 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszustand NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung			
Säugetiere				
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu!	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Plangebiet liegt im Störungsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt				
*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettweise/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Anser fabalis	Saatgans	G	Ru, Na	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht. Es sind keine ruhigen Grünlandflächen im Geltungsbereich vorhanden. Das Plangebiet liegt im Störungsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	FoRu	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Plangebiet liegt im Störungsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Athene noctua	Steinkauz	G-	Na	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Aufgrund des dokumentierten Vorkommens ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier aber möglich. Es sollen vier Wohnhäuser auf der Fläche entstehen mit Gartenbereichen. Die Größe des Plangebietes ist als Nahrungsrevier nicht essenziell, zudem entstehen durch die Gartenbereiche neue Habitate. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird dadurch kaum beeinträchtigt, da ausreichende Habitate in der Nähe zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert (siehe auch Art-für-Art-Protokoll im Anhang).
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Na	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Sie ist theoretisch für den Mäusebussard als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen
Ciconia ciconia	Weißstorch	G	Na	Die Brutplätze des Weißstorchs liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, die Grünlandfläche ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Coturnix coturnix	Wachtel	U	(FoRu)	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der K44 und bietet zudem durch die intensive Nutzung keine hohen Gras- und Krautbestände. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Nahrung setzt sich fast ausschließlich aus Insektenkomponenten zusammen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken). Der Geltungsbereich bietet wegen der intensiven Nutzung des Grünlandes kein essenzielles Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	(Na)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Die Grünlandfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung ist die Grünlandfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der angrenzenden Kreisstraße. Sie ist theoretisch für den Turmfalke als Jagdrevier nutzbar, aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Jagdrevier jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Grünlandfläche ist theoretisch für die Mehlschwalbe als Nahrungsrevier nutzbar, da landwirtschaftlichen Gebäude in der Ortschaft wahrscheinliche Niststätten bieten. Aufgrund der Flächendimension und der vorhanden Störung ist die Grünlandfläche als Nahrungshabitat jedoch nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Limosa limosa	Uferschnepfe	S	FoRu	Uferschnepfen kommen in Nordrhein-Westfalen als seltene Brutvögel vor. Darüber hinaus erscheinen Uferschnepfen der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im Juli/August sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Locustella naevia	Feldschwirl	U	(FoRu)	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der K44. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	FoRu	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche liegt im Störungsbereich der K44. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettweise/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U	Ru, Na	Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Habitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	(Na)	In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide- und Kiefernwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Die Grünlandfläche bietet kein geeignetes Nahrungshabitat. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	S	Ru, Na	In Nordrhein-Westfalen kommt der Goldregenpfeifer nur noch als Durchzügler vor. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension und der vorhandenen Störung als Rastplatz nicht essenziell, da in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vorliegen. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Saxicola rubicola	Schwarz- kehlchen	G	(FoRu)	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Niststätte nicht geeignet, zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Na	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Zudem liegen in der Umgebung vergleichbare, optimalere Habitate in ausreichender Größenordnung vor. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Sturnus vulgaris	Star	un- bek.	Na	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
Tringa totanus	Rotschenkel	S	(FoRu)	Als Brutvogel tritt der Rotschenkel in Feuchtwiesen sowie auf Überschwemmungsgrünland im Rheinvorland auf. Bevorzugt werden Standorte mit einer nicht zu hohen Vegetation und offenen Verlandungszonen. Das Nest wird am Boden angelegt und ist meist in der Vegetation gut versteckt. Rastvögel nutzen Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Mitte April, bis Juni sind alle Jungen flügge. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhanden Störung als Niststätte nicht geeignet. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Fettwiese/ Fettweide	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung als Nahrungshabitat nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	FoRu!	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost. Im Geltungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Grünlandfläche ist aufgrund der Flächendimension, der Ausprägung und der vorhandenen Störung (vertikalen Strukturen Gebäude, Bäume) als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>				

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldräumungen und Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.

Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der Ergänzungssatzung hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für Baufeldabschiebung und Gehölzentfernung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.



13. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

14. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

15. Flächenbilanz

Ausgangsfläche	Fläche	Ergänzungssatzung Wyler	Fläche
Intensives Grünland	3.000 m ²	Baufläche Dorfgebiet	3.000 m ²
Privatweg	191 m ²	Privatweg	191 m ²
Gesamt	3.191 m²		3.191 m²

Verfasst am 31.10.2020.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
 Freier Landschaftsarchitekt
 Kuhstraße 17
 47533 Kleve
 Tel. 02821 - 21947
 ludger-baumann@t-online.de



16. Anlagen

Protokolle zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB, Bereich Hauptstraße Wyler
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	
<p>Das Plangebiet liegt westlich angrenzend an der Hauptstraße in Wyler. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3.190m². Darin enthalten ist ein Privatweg, der als Zufahrt zu einem weiter westlich gelegenen Wohngrundstück dient. Die Wohnbaufläche umfasst insgesamt 3.000 m². Es sollen an dieser Stelle 4 Wohnhäuser entstehen. Der Geltungsbereich wird abgesehen von einer Zufahrt ausschließlich als Pferdeweide genutzt. Entlang der Hauptstraße stehen 4 Eichen. Die Umgebung ist geprägt von einer dörflichen Siedlungsstruktur. Im Osten befindet sich das Zentrum der Ortschaft. Im Norden und Süden werden die straßenbegleitenden Grundstücke teils als Wohnbauflächen, teils als landwirtschaftlich Flächen (Grünland) genutzt. Im Westen befinden sich weitere Wohngrundstücke und ein landwirtschaftliches Gehöft (ca. 30 m Entfernung zum Plangebiet).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz(Athene noctua)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland B Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4101/4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Plangebiet der Erweiterungssatzung in Wyler, Gemeinde Kranenburg (Wohnbebauung) umfasst eine Fläche von ca. 3000 m ² und grenzt an die Kreisstraße K44 an. Im Plangebiet wurden keine Vorkommen bei der Begehung bemerkt. Es liegt ein Hinweis aus dem FIS NRW in ca. 300 m Entfernung vor (Stand 2000). Betroffen ist eine intensive Grünlandfläche als Nahrungsrevier durch Teilverlust an Fläche.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine Maßnahmen notwendig		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es sollen vier Wohnhäuser auf der Fläche entstehen mit Gartenbereichen. Die Größe des Plangebietes ist als Nahrungsrevier nicht essenziell, zudem entstehen durch die Gartenbereiche neue Habitate. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird dadurch kaum beeinträchtigt, da ausreichende Habitate in der Nähe zur Verfügung stehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

